Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. VI

| | | |
|---|---|---|
| **Vorlage** | Nr: | **118/2026** |
| Beschlussvorlage | Datum: | 03.11.2026 |
| | Status: | **öffentlich** |

**Abwassergebühren für das Jahr 2027**
**- Empfehlung an den Rat -**
**1. Gebührenbedarfsberechnung**
**2. Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.02.2022 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2025**

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | 10.11.2026 | 7. |
| Gemeinderat | 08.12.2026 | |

**Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund von § 46 Landeswassergesetz (LWG) NRW ist die Gemeinde Simmerath grundsätzlich zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zur Betreibung der hierzu erforderlichen Abwasseranlagen verpflichtet.

Dabei hat der Wasserverband Eifel-Rur als gesetzlich vorgeschriebener Abwasserverband im Sinne des § 53 LWG kraft Gesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG) die Abwasserbeseitigung übernommen, soweit Kläranlagen mit mehr als 500 Einwohnerwerten und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Aufgrund dessen obliegen dem WVER in der Gemeinde Simmerath die Abwasserreinigung und der Gemeinde selbst der Bau und die Unterhaltung des Kanalnetzes.

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen für die Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) ein Leistungsentgelt (Benutzungsgebühren) von den am Kanalnetz angeschlossenen Einwohnern zu erheben, um die voraussichtlichen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anfallenden Kosten der Abwasserbeseitigung zu decken.

Grundlage der Erhebung dieses Leistungsentgeltes in Form von Benutzungsgebühren ist die Gebührensatzung zur gemeindlichen Entwässerungssatzung, wonach seit dem Jahre 2008 Abwassergebühren getrennt für das Schmutz- und Niederschlagswasser nach den vom Gemeinderat festgelegten Berechnungsgrundlagen und Maßstäben erhoben werden.

In der Regel erfolgt jährlich eine Gebührenbedarfsberechnung, deren Ergebnis sodann mittels einer Änderungssatzung in die bestehende gemeindliche Gebührensatzung „eingepflegt“ wird.

Die Überprüfung der Angemessenheit dieser Gebühren erfolgt jährlich durch die Erstellung einer Gebührenbedarfsberechnung.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2027 ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Die Betriebsabrechnung 2025 ist als Anlage 4 beigefügt.

Nach dieser Kalkulation ergibt sich Folgendes:

a) Schmutzwasserbereich:

Unveränderte  Leistungsgebühr von 4,96 €/cbm im Jahr 2027.

Unveränderte Grundgebühr von 11,50 €/Monat (jährlich 138,00 €) bei einem Nenndurchfluss von QN 2,5 (5 cbm/Std.).

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem höheren Nenndurchfluss wie bisher

bis QN 6 (12 cbm/Std.) 34,50 €/Monat (Faktor 3,0)
bis QN 10 (20 cbm/Std.) 57,50 €/Monat (Faktor 5,0)
bis QN 15 (40 cbm/Std.) 115,00 €/Monat (Faktor 10,0)
ab QN 40 (100 cbm/Std.) 276,00 €/Monat (Faktor 24,0).

b) Niederschlagswasserbereich:

Senkung der Leistungsgebühr von 0,71 €/qm im Jahr 2026 auf 0,69 €/qm/Jahr für 2027 der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche.

Die Grundgebühr von 0,17 €/qm/Jahr der insgesamt versiegelten Fläche (befestigte, bebaute/überbaute Fläche) wird in der bisherigen Höhe unverändert festgesetzt.

Für die Kalkulation 2027 bzw. die Betriebsabrechnung 2025 sind folgende Sachverhalte berücksichtigt worden:

**Aufwandsbereich 2027**

Die dem Wasserverband entstehenden Kosten werden als Beiträge nach den Veranlagungsregeln des Verbandes verteilt, wobei neben den spezifisch für die Abwasseranlagen der Gemeinde Simmerath anfallenden Ausgaben auch Generalkosten (nicht spezifisch zuzuordnende Betriebs- und Unterhaltungskosten

sowie Verwaltungskosten) in Rechnung gestellt werden.

Der Ansatz für die an den WVER für 2027 zu leistenden Zahlungen (Verbandsumlage sowie die Kosten für die Bewirtschaftung und Betreuung der kommunalen Sonderbauwerke) ist von 4.246.000 € in 2026 auf insgesamt 4.328.000,00 € anzuheben und setzt sich wie folgt zusammen:

Verbandsumlage Abwasser (kommunalscharfe Abrechnung) 4.095.137,00 € zuzüglich Beitragsanteil nach der Gruppe 5 (allgemeine Umlage für die Spurenstoffelimination auf den Kläranlagen, sog. 4. Reinigungsstufe) 11.478,00 € zuzüglich Kosten für die Betreuung u. Bewirtschaftung der kommunalen Sonderbauwerke der Gemeinde 221.536,00 € (inkl. MwSt.) insgesamt 4.328.151 €, ger. auf 4.328.000,00 €.

Die Bewirtschaftung der gemeindlichen Sonderbauwerke erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung und hat sich aufgrund des beim WVER vorhandenen Fachpersonals bewährt.

Allerdings sind aufgrund einer für die Gebührenzahler negativen Änderung des Umsatzsteuergesetzes durch die Gemeinde ab 2027 für die Bauwerksbetreuung des WVER zusätzlich 19 % Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Ohne Berücksichtigung der ab dem Jahr 2027 zusätzlich anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % würde sich der Nettobetrag für die Betreuung und Bewirtschaftung der kommunalen Sonderbauwerke auf 186.165 € belaufen. Durch die zusätzliche Umsatzsteuer ergibt sich somit eine Mehrbelastung in Höhe von rd. 35.371 €, die sich entsprechend auf den Gebührenbedarf und damit auf die Gebührenzahler auswirkt.

Im Vergleich zu 2026 errechnet sich für die Zahlungen an den WVER insgesamt eine Steigerung von 86.000 € = rd. 2 %.

Des Weiteren sind auch für „gemeindliche“ Positionen Mehrkosten in die Kalkulation 2027 einzustellen, so z.B. eine Erhöhung der allg. Personalkosten von 97.534 € auf 107.296 €.

Im Bereich der kalkulatorischen Zinsen ist aufgrund der Änderung des § 6 KAG NRW für das Jahr 2027 ein geringerer Zinssatz von 2,63 % gegenüber 2,76 % im Jahr 2026 anzusetzen. Trotz des gesunkenen Zinssatzes erhöhen sich die kalkulatorischen Zinsen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1.600 € von 266.924 € auf insgesamt 277.822 €.

Dies ist insbesondere auf die Berücksichtigung eines neuen Baugebietes mit zwei Bauabschnitten zurückzuführen.

Im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich Kostensenkungen.

Diese verringern sich von 1.378.236 € in der Kalkulation für 2026 auf 1.282.105 € für 2027. Dies ist u.a. auf Anlagenabgänge zum Stichtag 31.12.2025 zurückzuführen. Die Anlagenabgänge ergeben sich insbesondere durch bereits vollständig abgeschriebene Kanäle sowie durch den Ersatz bestehender Kanäle im Zuge von Kanalneubauten bzw. Inliner-Erneuerungen.

Unter Berücksichtigung der Anlagenabgänge sowie der weiteren Anlagenzugänge zu den jeweiligen Stichtagen ergeben sich für 2027 Abschreibungen in Höhe von insgesamt 1.282.105 €.
Des Weiteren ergeben sich Kostensenkungen bei weiteren Sachkonten, beispielsweise durch eine Verringerung von Telefongebühren bei der Fernüberwachung von Steuerungsanlagen in Höhe von rd. 5.000 €.

Insgesamt steigen die Aufwendungen im Abwasserbereich gegenüber der Kalkulation für 2026 geringfügig um 7.249 € von 6.656.664 € auf 6.663.913 € für 2027.

**Ertragsbereich 2027**

Wie in den Vorjahren wurde auch in diesem Jahr ein GFG Antrag gestellt, um Mittel für eine Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2027 zu erhalten. Der Antrag wurde am 08.09.2026 gestellt.
In 2026 betrug die Höhe der Zuweisung nach einer Korrekturmitteilung des Landes noch 220.400 €.

Nach einer am 03.11.2026 erhaltenen Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) ist für die Gemeinde Simmerath für 2027 eine Landeszuweisung in der Höhe von 244.275 € für den Bereich Schmutzwasser vorgesehen.

Zur Berücksichtigung von Rechnungsergebnissen der Vorjahre ist § 6 Abs 4 KAG NRW zu berücksichtigen sowie der hierzu jeweils vom Gemeinderat gefasste Beschluss.

Aus der Betriebsabrechnung (BA) 2024 steht nach dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 noch ein Überdeckungsrest von 106.017 € als Einnahme/Ertrag zur Verfügung.

Die Betriebsabrechnung 2025 (Anlage 4) schließt mit einer Überdeckung von 259.996,00 €.

Die Verwaltung schlägt i.S. einer möglichst konstanten Gebührenentwicklung vor, diese Überdeckung in der Höhe von 259.996,00 € jeweils mit einem hälftigen Teilbetrag in die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2027 und 2028 einzustellen.

Der Teilüberschussbetrag würde pro Jahr 129.998,00 € betragen.

Gegenüber der Kalkulation für 2026 ergeben sich aufgrund der v.g. Feststellungen Mehreinnahmen in Höhe von 23.875 €.

Für 2027 können somit 522.290 € insgesamt gebührenbedarfsmindernd in die Kalkulation eingestellt werden.

**Sonstige Hinweise zur Gebührenberechnung**

Für den Niederschlagswasserbereich ergibt sich eine Anhebung der Flächendaten (Bautätigkeit und stringente Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch die Verwaltung für Niederschlagswasseranfall in Siedlungsbereichen mit Trennsystem) auf 2.699.151 m² für die Grundgebühr (vorher 2.686.980 m²) und auf 1.967.459 m² für die Leistungsgebühr (vorher 1.952.926 m²).

Dies wirkt sich gebührenmindernd bei der Ermittlung der Grund- und Leistungsgebühr für den Bereich „Niederschlagswasser“ aus, sodass sich bei der Leistungsgebühr eine Senkung um 2 Cent je m² abflusswirksamer Fläche von 0,71 €/m² auf 0,69 €/m² ergibt.

Der Wasserverbrauch im Gemeindegebiet geht jedoch weiterhin durch sparsamen Verbrauch zurück, so dass der Divisor zur Berechnung des Gebührensatzes Schmutzwasser von 707.000 m³ für 2024, 704.000 m³ für 2025 und 699.000 m² für 2026 auf 695.000 m³ für 2027 zu reduzieren ist. Es werden vermehrt Zwischenzähler zur Berücksichtigung sog. Schwundmengen angemeldet.

Ob sich durch die Realisierung und Besiedlung der Neubaugebiete auch eine Steigerung des Frischwasserverbrauchs
ergeben wird, ist sehr wahrscheinlich, bleibt aber abzuwarten.

Für den Schmutzwasserbereich steigen zwar Aufwendungen z.B. für den WVER. Aufgrund geringerer Abschreibungen und weiterer Kostensenkungen verringern sich die Gesamtaufwendungen jedoch leicht.

Gleichzeitig ist der Divisor zur Gebührensatzermittlung aufgrund des weiterhin rückläufigen Frischwasserverbrauchs von 699.000 m³ für 2026 auf 695.000 m³ für 2027 zu reduzieren.

Die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 erstmals seit dem Jahr 2008 angehoben. Für das Jahr 2027 wird vorgeschlagen, die Grundgebühren in der bisherigen Höhe unverändert beizubehalten.

Aufgrund der vorliegenden Gebührenkalkulation ergibt sich für den Schmutzwasserbereich wie bisher eine Leistungsgebühr von 4,96 €/m³ auch für

2027. Die Grundgebühr für einen Anschluss mit einer Wasseranschlussgröße bis QN 2,5 beträgt weiterhin 11,50 €/Monat.

Auch die Grundgebühren für größere Wasserzähler werden entsprechend den bisherigen Faktoransätzen unverändert beibehalten:

bis QN 6 (12 cbm/Std.) auf 34,50 €/Monat,
bis QN 10 (20 cbm/Std.) auf 57,50 €/Monat,
bis QN 15 (40 cbm/Std.) 115,00 €/Monat,
ab QN 40 (100 cbm/Std.) 276,00 €/Monat.

Die Leistungsgebühr Niederschlagswasser kann von 0,71 €/m² auf 0,69 €/m² gesenkt werden. Die Höhe der Grundgebühr Niederschlagswasser bleibt bei 0,17 /m² versiegelter Fläche.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sind ausführlich in der Gebührenkalkulationsübersicht und zusammenfassend in der Sach- und Rechtslage dargestellt.

**Ökologische und soziale Auswirkungen:**

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichert den guten ökologischen Zustand der Gewässer im Einzugsgebiet der jeweiligen Anlagen und dient im sozialen Bereich der umfassenden Sicherstellung der Volksgesundheit sowie auch dem Trinkwasserschutz.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Simmerath beschließt, dem Gemeinderat zu empfehlen,

a) das Betriebsergebnis 2025 (Anlage 4), welches mit einer Kostenüberdeckung von 259.996 € festgestellt wurde, jeweils zur Hälfte in die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2027 und 2028 mit einem Betrag von 129.998 € gebührenmindernd als Ertrag einzustellen,

b) die vorgelegte Abwassergebührenbedarfsrechnung 2027 (Anlage 1-3) zur Kenntnis zu nehmen,

c) folgende Gebührensätze für das Jahr 2027 festzusetzen:

a) Schmutzwasser:
aa) Grundgebühr je Nennleistung des Frischwasserzählers unverändert gemäß der bisherigen Festsetzung;
ab) Leistungsgebühr: 4,96 €/cbm

b) Niederschlagswasser:
ba) Grundgebühr: 0,17 €/m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder versiegelte

Fläche- unverändert gem. bisheriger Festsetzung

bb) Leistungsgebühr 0,69 €/qm abflusswirksame Fläche, Senkung um 0,02 €/ m²,

d) Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.02.2022 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2025 (Anlage 5).

| | | |
|---|---|---|
| In Vertretung | Im Auftrag | Im Auftrag |
| gez. | gez. | gez. |
| Frank Prömpeler<br>Beigeordneter | Hiba Kabbara | Michael Bongard |

Anlage(n):
- Anlage 1 - Berechnung Gebührensätze
- Anlage 2 - Berechnung GG SW
- Anlage 3 - Erläuterungen 2027
- Anlage 4 - Betriebsabrechnung 2025
- Anlage 5 - 6. Änderungssatzung für 2027